

Abs.: DI Dr. techn. Rainer Reich, 6900 Bregenz, Kennelbacherstr. 18
(Zivilingenieur seit 1965, dzt. rhd.)

24. April 2015

An das
Bundesministerium für Justiz
z. H. Frau Mag. Manuela Troppacher
Museumstr. 7
1070 Wien

Via Email: team.s@bmj.gv.at

Betr.: 98/ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015, Stellungnahme zum
Begutachtungsentwurf.

Sehr geehrte Frau Magister Troppacher !

Nach der Vorarlberger Landesverfassung 1984 haben Landesbürger das Recht zur
Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen des Landes,
ich nehme an, dass für Staatsbürger
kein Einwand gegen Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen besteht.
Zumindest ist die Liste bisheriger Stellungnahmen recht vielseitig.

Als Unterlage werden die **Erläuterungen**, E mit 36 Seiten, und der **Gesetzesentwurf**
G mit 20 Seiten verwendet.

a) Die Trennung der strafbaren Handlungen **Verbrechen** und **Vergehen** findet nach
§ 17 StGB bei einer Drohung von **mehr als dreijähriger** Freiheitsstrafe statt.

Nun soll diese Grenze bei **Vermögensdelikten** wie **schwerer Diebstahl, § 129 Abs. 2 StGB, Entziehung von Energie § 132 Abs 2 StGB, Veruntreuung § 133 Abs 2 StGB, schwerer Betrug, § 147 (3) StGB, Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148 a Abs 2 StGB, Untreue § 153 (2) StGB, Betrügerischer Krida § 156 (2) StGB, Weitergabe oder Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes, § 233 StGB,**
statt ab einer Schadenshöhe von 50.000 Euro erst bei einer Schadenshöhe ab **500.000 Euro** mit einer Strafdrohung von **1 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe** erreicht werden.

Ebenso beachtlich für die Strafgrenze sind natürlich Strafdrohungen von 6 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe, wie bei **Unterschlagung** nach § 134 Abs 3 StGB, **Dauernder Sachentziehung** nach § 135, Abs 2 StGB, **Förderungsmissbrauch** nach § 153 b Abs. 3 StGB, **Hehlerei** nach § 164 Abs 4, StGB, **Geldwäscherei** nach § 165 Abs 4, StGB **Weitergabe verringerter Geldmünzen** nach § 234 Abs 2 StGB, etc., etc.

Womöglich will man diese Grenzen noch weiter nach oben verschieben um den Bereich bloßer Vergehen zu erweitern.

b) Nun gibt es die Besonderheit, dass Schäden in gigantischer Höhe bei Banken vorkamen, z. B. im Fall Hypo – Alpe – Adria mit Angaben von bis zu **20 Milliarden Euro**, samt Haftungen von Bundesländern in dazu passender Höhe.

Bei 20 Milliarden ist gleich **zwanzigtausend** Millionen nützt es wenig, wenn die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen auf eine **halbe** Million angehoben wird.

wird. Es steht dann noch immer 40.000 zu 1

Allein ein Schaden von **100 Millionen Euro** lag, etwa beim Verfahren über die BAWAG, beim 2000-fachen der damaligen Verbergrenze von 50.000 Euro.

Es ist also eine Illusion, wenn man für die bei Banken unter allen möglichen Titeln vorkommenden Schäden (falsche Berechnung von Zinsen wie beim Libor, beim Euribor, beim Goldpreisfixing, etc. etc.) eine Entkriminalisierung durch **Verschieben der Grenze** erreichen wollte .

Stattdessen läuft das Geschäft so, dass Staaten wie USA oder Großbritannien, auf deren Börsen die Großbanken angewiesen sind, die Banken vor die Wahl stellen, Ersatzzahlungen anstelle strafgerichtlicher Verfolgung, Ausschluss von den Börsen, Verfolgung Verantwortlicher, auf Grund von Verhandlungen freiwillig zu leisten. Das kann für eine Bank allein durchaus Beträge von über 2 Milliarden Euro bzw. Dollar erreichen.

Bei solchen Zahlungen von Banken zwecks Vermeidung von Gerichtsverfahren würde man meinen, es müssten danach Dutzende Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Direktoren als Verantwortliche, zumindest wegen unterlassener Aufsicht, den Hut nehmen. Das ist aber kaum sichtbar.

Die Vermutung könnte nicht abwegig sein, dass die Bank noch immer teilweise bereichert bleibt, die Zahlung daher nur eine Teilablieferung solcher Gewinne darstellt.

c) Dass man in Österreich trotzdem an das Modell einer Verschiebung der Grenze gleich auf das **Zehnfache** glaubt, hängt möglicherweise damit zusammen, dass zwar insgesamt hohe Schäden bekannt sind, die strafrechtliche Verantwortung **mangels Überblick** und zahlreicher nur Teilberater aber verzettelt wird, auf z. B. ca 150 Beschuldigte, mit Beweisführung bzw. Verurteilung eher erst für wenige und dann nur einstellige Millionenbeträge.

Daher ist der Vorschlag, gezielt zuerst nur den **Hauptpfaden** der Schädigung nachzugehen, sehr berechtigt.

Nachteilig ist aber, wenn z. B. zwar 100 Verhandlungstage für die Bestrafung von BAWAG - Verantwortlichen eingeplant waren, die Aufgabe, auch dem verschwundenen Geld nachzuspüren, eher nicht als Aufgabe des Gerichts angesehen wurde.

Insofern gehen die Staatsanwälte in New York von umgekehrter Reihenfolge aus.

d) Man kann nun fragen, wo sich der Umstand, dass man je 450.000 Euro pro Fall aus dem Bereich **Verbrechen** in den Bereich **Vergehen** verschiebt, besonders auswirkt?

Dazu sollte der Bund abschätzen, wie sich die **Verteilung von Vermögen** in Österreich darstellt.

In je 450.000 Euro haben Eigentumswohnungen oder die Einfamilienhäuser, die Barwerte öffentlicher Pensionsansprüche oder auf Firmenpensionen, die Werte von ererbtem Grund, Barvermögen oder Wertpapiere, Platz, sodass eine Vermögensverteilung auf z. B.

1 Million Österreicher mit je diesem Betrag 450 Milliarden Euro Gesamtvermögen ergäbe.

Wenn Studenten am Karlsplatz durch Modelle darstellen, dass man mit 20 Milliarden Euro einen neuen Stadtteil für 100.000 Einwohner errichten könnte, würde man für 8 Millionen Einwohner das 80-fache benötigen, d. h. 1600 Milliarden Euro.

Natürlich wäre das Durchschnittsalter der bestehenden Bauten nicht neu, der aktuelle Buchwert hebt die seitherige Geldentwertung nicht auf, man läge also **weit darunter**. Aber auch die Barwerte der Pensionsansprüche sind nicht durch Rückstellungen abgesichert, sondern nur Ansprüche gegen zukünftige Generationen, auch die Wertdifferenz von Baugrundstücken gegenüber Wiesen um das Zwanzig- oder Mehrfache hängt ja davon ab, ob der Ausbau des „Speckgürtels“ um jede Stadt und jedes Dorf wie bisher fortgesetzt werden wird oder an seine Umwelt – und Finanzgrenzen stößt. Auch liegt die Hand des Staates schon jetzt mit einem Viertel auf jedem zukünftigen Verkaufserlös, ebenso der öffentliche Zugriff zur Finanzierung von Pflege.

Was hier gezeigt werden soll ist allein das, dass die Verzehnfachung der Höhe der Trenngrenze zwischen **Verbrechen** und **Vergehen** den Effekt hat, dass nicht die Schadensverantwortlichen von Banken oder Aktiengesellschaften befreit werden sondern dass der Staat sich aus dem Schutz des Vermögens seiner Bürger weitgehend zurückziehen und diese verunsichern würde.

Denn was sind die Auswirkungen:

Zuerst fällt die Festungsmauer einer **staatlichen Verbrechensverfolgung** mit **Opferschutz** sowie dem Angreifer angedrohter Freiheitsstrafe von bis zu 10 bzw. 5 Jahren,

wenn das Vermögen in diesem **Bereich von 450.000 Euro**, bei z. B. bis zu 1 Million potentieller **Opfer**, durch **schweren Diebstahl, Veruntreuung, schweren Betrug, Untreue, Betrügerische Krida, Unterschlagung, Geldwäscherei** etc. angegriffen wird.

Stattdessen geht es nur mehr um „**Delikte**“.

Das verlagert die Verteidigung mehr auf persönliche **Zivilverfahren** mit teuren Gerichts- und Anwaltskosten.

Wesentlich schneller kann **Verjährung** eintreten.

Statt Verjährungsfristen für die Strafbarkeit von 10 bzw. 5 Jahren ab Ende der mit Strafe bedrohten Tätigkeit kommen für den gesamten derzeitigen Vermögensstand nur mehr 5, oder 3 oder 1 Jahr in Frage.

Auch eine derzeit bestehende längere Verjährungsfrist kann, **je nach Interpretation** der Ausführungen auf E Seite 36, per „**Rückwirkungsgebot**“ bei der Verkürzung von Verjährungsfristen und milderer Strafsätze zugunsten der Beschuldigten durchschlagen

Auch nach Seite E 11 wird die Annahme der gewerbsmäßigen Begehung mit erhöhtem Strafraum nun an eine Bedingung geknüpft, wonach in den letzten 12 Monaten zumindest 2 solche Taten begangen sein müssen. Bedeutende Eingriffe sind aber im Jahresrhythmus eher zu erwarten als bei geringfügigen Ladendiebstählen.

Auf Seite E 17 wird erläutert, dass die Wertgrenzen seit über 10 Jahren nicht mehr geändert worden seien. Dafür hätte aber eine Erhöhung um 50 % gelangt, auf 75.000 Euro. Tatsächlich habe die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ dann die zweite Wertgrenze mit (einer Versechsfachung) auf 300.000 Euro empfohlen.

In Abweichung von der Arbeitsgruppe werden aber 500.000 Euro, gleich die Verzehnfachung, vorgeschlagen.

Herausragend ist die im Anschluss folgende Begründung, dass man bei Straftaten wie **Verletzungen der Amtspflicht. Korruption und verwandten strafbaren Handlungen** die Wertgrenzen nicht (auch nur um ein einziges Prozent) erhöhen wollte, **weil dieser Bereich zu sensibel** sei.

Immerhin wird auf Seite E 18 oben) darauf verwiesen, dass der durch die Tat erlangte Vorteil durch die Bestimmungen über Verfall (§ 20 ff StGB) ausgeglichen werden kann.

Insgesamt gibt es eine Reihe von Widersprüchen, die viel an rechtlicher Klärung verlangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Rainer Reichsen.